



Aufnahme- und Betreuungsvertrag für den Offenen Ganzttag an der Grundschule „Am Weinberg“

Aufgenommen wird das Kind

.....

Vorname

Name

Geburtsdatum

Straße

Wohnort

Zwischen den Eltern des vorgenannten Kindes (bzw. der/ dem/ den Personensorgeberechtigten)

Frau.....und

Herrn.....(im Folgenden Eltern),

und der **Familiengesellschaft Blombergs - FiB's - GmbH**

Offene Ganztags **Grundschule Am Weinberg**

vertreten durch die Leiterin **Frau Hannelore Sasse**

wird auf der gesetzlichen Grundlage des Schulgesetzes sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme

Der Träger nimmt das o.g. Kind ab dem 01. _____ in die OGS Am Weinberg auf. Das Schuljahr beginnt gemäß § 7 Abs.1 Bildungs- und Schulgesetz am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Weitere Angaben zu dem Kind und den Eltern erfolgen in der *Anlage 1*, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

2. Öffnungszeiten

Die Öffnungs- und Betreuungszeit des Offenen Ganztages ist an allen Schultagen in der unterrichtsfreien Zeit von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr, gesetzlich vorgeschrieben mindestens aber bis 15.00 Uhr. Freitags endet die Betreuung um 15.00 Uhr. **Da es sich um ein Gesamtkonzept von Betreuung, Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung und Freizeitangeboten handelt, ist die Teilnahme am Mittagessen sowie den ausgewählten Angeboten verpflichtend.** Die Angebote werden von geeigneten Betreuungspersonen durchgeführt. Auch in den Ferien werden die Kinder ohne zusätzliche Kosten betreut.

Ausnahme: In einem Zeitraum von **drei Wochen in den Sommerferien** findet keine Betreuung statt. In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr kann bei geringer Kinderzahl die Betreuung in einer anderen Einrichtung der FiB's erfolgen.

3. Elternbeiträge

Die zu leistenden Elternbeiträge werden von der Stadt Blomberg auf der Grundlage der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 11.05.2005“, zuletzt geändert mit Satzung vom 14.04.2016, berechnet und für den Beitragszeitraum des Schuljahres (12 Monate) festgelegt und eingezogen. Die Einkünfte sind durch Belege gemäß Anlage 3 dieses Betreuungsvertrages nachzuweisen.

Der Träger erhebt für die Leistungen des Mittagessens ein Entgelt, das auch den hauswirtschaftlichen Aufwand mit einbezieht. **Das monatliche Entgelt für das Mittagessen beträgt pauschal 50,00 Euro und wird für die Monate September bis einschließlich Juli eines jeden Schuljahres berechnet.** Eine Verringerung dieses Betrages ist lediglich aufgrund des Leistungsbezuges nach dem SGB II (Leistungen aus Bildung und Teilhabe) möglich. Die Elternbeiträge sowie der pauschale Betrag für das Mittagessen werden zum 15. eines jeden Monats per SEPA-Abbuchungsverfahren durch die Stadt Blomberg eingezogen. Auf die Prenotification wird mit Unterzeichnung des Vertrages verzichtet. Das Kassenzzeichen bzw. Mandatsreferenz wird im SEPA-Lastschriftmandat nach Berechnung der Elternbeiträge durch die Stadt Blomberg generiert und nachträglich im SEPA-Lastschriftmandat erfasst. Das Kassenzzeichen bzw. Mandatsreferenz wird mit dem Bescheid über die Festsetzung der Elternbeiträge mitgeteilt.

4. Benutzungsordnung

Die Eltern verpflichten sich, die Benutzungsordnung der Einrichtung einzuhalten. Insbesondere wird auf Folgendes hingewiesen:

a) Ansteckende Krankheiten

Die Eltern sind nach dem Infektionsschutzgesetz vom 01.01.2001 verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich bei der Einrichtungsleitung zu melden. Das Kind muss der Einrichtung während dieser Zeit fernbleiben. Es darf sie erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über seine Befreiung von Krankheitserregern wieder besuchen. Dies gilt insbesondere bei Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Gehirnhautentzündung und ähnlich schweren Krankheiten und auch bei Läusen.

b) Abwesenheit des Kindes

Kann das Kind den Offenen Ganzttag nicht besuchen, sind die Eltern verpflichtet, dieses den Mitarbeitenden der Einrichtung frühzeitig, spätestens am Fehltag mitzuteilen.

c) Aufsicht

Die Übertragung der Aufsichtspflicht an die FiB's beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Austritt des Kindes der Gebäude der OGS. In der Einrichtung aufgenommene Schulkinder können den Weg nach schriftlicher Erklärung durch die Eltern allein bewältigen. Die als *Anlage 2* beigefügten „Erklärungen zum täglichen Nachhauseweg“ sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.

d) Unfallversicherung

Solange sich die Kinder in der Obhut der Einrichtung befinden, bzw. auf dem direkten Hin- oder Rückweg zu oder von der Einrichtung, besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz. Wegeunfälle sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit eine Unfallanzeige fristgerecht erstellt werden kann.

e) Verabreichung von Medikamenten

Die Mitarbeiterinnen des Offenen Ganztages verabreichen Kindern in der Einrichtung nur unter besonderen Umständen Medikamente (z.B. bei chronischen Erkrankungen, die die Einnahme von Medikamenten unbedingt erfordern). Dafür müssen Eltern ein vom Arzt ausgefülltes und unterschriebenes Attest, in dem die genauen Angaben zum Medikament und dessen Dosierung angegeben sind, vorlegen.

f) Datenschutz

Die personenbezogenen Angaben werden vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzrechts. Der Träger der Einrichtung hat sich verpflichtet, die Vorgaben des § 8a SGB VIII einzuhalten.

5. Vertragskündigung

Der Vertrag gilt für den Zeitraum des jeweiligen Schuljahres, für das er vereinbart worden ist. Er verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr, sofern er nicht bis zum 30.04. des laufenden Schuljahres zum Schuljahresende gekündigt wird. Mit Beendigung des 4. Schuljahres endet der Vertrag automatisch zum 31.07. des Schuljahres. Eine schriftliche Kündigung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Eine außerordentlichen Kündigung aus **wichtigem** Grund gem. §626 BGB durch die Eltern ist jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Der besondere Grund (z.B. Wohnortwechsel) ist in der schriftlichen Kündigung zu belegen.

Eine außerordentliche Kündigung durch den Träger ist ebenfalls möglich, vor allem bei erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen des Betreuungsvertrages einschließlich der Benutzungsordnung der Einrichtung sowie aus sonstigen wichtigen Gründen. Eine Vertragskündigung ist insbesondere möglich wenn

- a) die Eltern der Zahlung des Elternbeitrages für zwei aufeinander folgende Monate trotz Mahnung durch die Stadtkasse Blomberg im Verzug sind. Die gleiche Regelung gilt auch für die Zahlung des Entgeltes für Mittagessen
- b) das Kind trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf eine mögliche Kündigung unentschuldigt länger als drei Wochen fehlt, und wenn unentschuldigtes Fernbleiben mehrfach zu schriftlichen Mahnungen und zuletzt zu einem Hinweis auf eine mögliche Kündigung geführt hat
- c) die Eltern entgegen den vor Vertragsabschluss bekannt gemachten Zielen des Trägers trotz schriftlicher Mahnung und Hinweise auf eine mögliche Kündigung der entsprechenden Arbeit der OGS entgegenwirken.

6. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und mit Vorlage der Einkommenserklärung (*Anlage 3*) inklusive der erforderlichen Belege zum Nachweis des Gesamteinkommens in Kraft. Ohne Vorlage entsprechender Nachweise kann keine Aufnahme in die OGS erfolgen.

Datum, Unterschrift der Leitung

Datum, Unterschrift der Eltern

.....

.....

.....

- Anlage 1: Angaben zum Kind
- Anlage 2: Erklärung zum täglichen Nachhauseweg
- Anlage 3: Einkommenserklärung
- Anlage 4: SEPA-Lastschriftmandat